

Beilage

zu Nr. 37 des Schweizerischen Bundesblattes.

Mittwoch, den 18. Juli 1849.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Angelegenheit der deutschen Flüchtlinge.

Kreisschreiben.

Der Schweizerische Bundesrath an sämtliche
eidgenössische Stände.

Bern, den 15. Juli 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Dem Vernehmen nach sollen auch einzelne solcher Flüchtlinge wieder in die Schweiz sich einschleichen, welche entweder von der Bundesbehörde ausgewiesen worden sind, wie z. B. Heitzen, oder die wegen Theilnahme an der zweiten badischen Erhebung im September 1848 das Asylrecht verwirkt haben, wie Struve und Mißhaste.

Der Bundesrath sieht sich daher veranlaßt, die hohen Kantonsregierungen einzuladen, auf solche Individuen

achten zu lassen und denselben in ihrem resp. Gebiet keine Aufnahme oder Duldung zu gewähren.

Dabei bringt der Bundesrath annoch in Erinnerung, daß die Flüchtlinge Neff, Thielmann und Löwenfels am 8. Dezember v. J., Heinzen und Lommel hinwieder am 28. März abhin aus der Eidgenossenschaft weggewiesen worden sind. (Vergleiche Bundesblatt S. 240 und zweite Beilage zu Nr. 13 desselben.)

Uebrigens benutzen wir diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Nachschuß zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß.

Der schweizerische Bundesrath,

In Betracht der sehr beträchtlichen Anzahl von militärischen und andern politischen Flüchtlingen, die aus dem Großherzogthum Baden, sowie aus Rheinbaiern, in Folge des Bürgerkrieges, dessen Schauplatz jene Länder gewesen, auf schweizerisches Gebiet übergetreten sind;

In Betracht, daß aus Erfahrung erhellet, daß die Anwesenheit einer beträchtlichen Anzahl von Flüchtlingen in der Schweiz, sowie auch die Unternehmungen, denen sie sich hingeeben, sowohl der Eidgenossenschaft als den Kantonen und Bürgern sehr schwere Lasten verursacht haben;

In Erwägung, daß, wenn die Häupter des letzten

Aufstandes im Großherzogthum Baden und Rheinbaiern im Lande gebuldet würden, die Schweiz der Fortdauer jener Lasten sich ausgesetzt sehen müßte;

In Betracht der gerechten Mißstimmung, welche diese Lage der Dinge bei der schweizerischen Bevölkerung erwecken dürfte;

In Betracht, daß die Schweiz nicht gewillt ist, ihren Boden als Herd der Propoganda herzugeben, und zu Umtrieben mißbrauchen zu lassen, welche die benachbarten Staaten beunruhigen und die Eidgenossenschaft in große Verlegenheiten verwickeln könnten;

In der Absicht, selbst der Möglichkeit von Projekten und Versuchen, welche die völkerrechtlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft gefährden könnten, zuvorzukommen;

In Erwägung, daß der Begriff des Asylrechtes nicht so weit ausgedehnt werden darf, daß dadurch die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz in Frage gestellt werden könnte;

In Betracht, daß, da die Häupter des Aufstandes eine Zuflucht in Frankreich oder in andern Ländern finden können, das Asyl auf dem Boden der Eidgenossenschaft für sie kein unumgängliches Bedürfniß ist;

In Erwägung, daß ein Mittel zur Beschleunigung des Abzuges jener Massen von Flüchtlingen, wie zugleich auch zur Auswirkung einer Amnestie für diese Unglücklichen, gerade in der Ausweisung der politischen und militärischen Chefs des Aufstandes gegeben sein dürfte;

In Erwägung, daß die Schweiz die Pflichten, welche ihr die Humanität gegenüber dem Unglück auferlegt, hinlänglich erfüllt hat, indem sie den durch eine zahlreiche Armee verfolgten Flüchtlingen auf ihrem Boden Schutz und gastliche Aufnahme so lange gewährte, bis es

denselben möglich wird, entweder in ihre Heimath zurückzukehren oder anderswo eine sichere Zufluchtsstätte zu finden;

Gestützt auf Art 57 und 90, Ziffer 8, 9 und 10 der Bundesverfassung;

beschließt:

Art. 1. Die politischen und militärischen Chefs, sowie auch die andern Hauptführer, welche sich bei dem neuerlichen Aufstande in Rheinbaiern und im Großherzogthum Baden betheilig haben, und die so eben in der Schweiz angekommen sind, werden sofort aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesen.

Art. 2. Im vorstehenden ersten Artikel sind inbegriffen:

- a. Alle diejenigen, welche Mitglieder einer provisorischen Regierung oder anderer derartiger Behörden gewesen sind, als: Ziz, Brentano, Struve, Gögg, Werner, Fidler;
- b. die militärischen Chefs, als: Louis Microslawsky (Pole), Sigel, Doll, Mersy, Blenker, Willich, Germain Metternich;
- c. andere Männer, welche eine höhere oder einflußreichere Stellung bei der Regierung oder bei der Armee der Aufständischen eingenommen haben, und deren Namen der schweizerische Bundesrath später bekannt machen wird.

Art. 3. Ferner sollen aus dem schweizerischen Gebiete ausgewiesen werden, die in dem Kreis Schreiben vom 15. d. M. erwähnten Individuen, als: R. Heinzen, Fr. Neff, Löwenfels, G. Thielmann und alle Diejenigen, welche an dem Einfall in das Großherzogthum Baden im September 1848 Theil genommen haben.

Art. 4. Die Kantonalbehörden sind eingeladen, unverzüglich für Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses zu sorgen. Dieselben haben sich, um diejenigen Nachweisungen, deren sie bedürfen sollten, zu erhalten, an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement zu wenden.

Sie werden den in Art. 2 und 3 oben erwähnten Individuen die erforderlichen Pässe ausstellen, um sich damit nach Frankreich oder nach einem andern Staate, in welchem sie Sicherheit zu gewärtigen haben, begeben zu können.

Die Kantonalbehörden sind eingeladen, dem schweizerischen Bundesrath über die Vollziehung dieses Beschlusses Bericht zu erstatten.

Gegeben in Bern, den 16. Juli 1849.

(Folgen die Unterschriften).

Kreis Schreiben.

Bern, den 17. Juli 1849.

Der schweizerische Bundesrath an die Regierungen sämmtlicher eidgenössischen Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir übermachen Euch beiliegend den von uns in gestriger Sitzung gefassten Beschluß, demzufolge aus der Schweiz ausgewiesen werden sollen: 1) die bei dem jüngsten Aufstand in Rheinbaiern und im Großherzogthum Baden beteiligten politischen und militärischen Chefs, sowie die andern Hauptagenten, welche so eben in der Schweiz an-

gekommen sind; 2) die in unserm Kreis Schreiben vom 15. d. M. näher bezeichneten Individuen.

Die Motive unseres Beschlusses sind so umständlich entwickelt und sprechen so hinlänglich für sich selbst, daß wir nicht nöthig haben, uns in eine weitere Begründung einer eben so dringlichen als im höchsten Interesse des Vaterlandes liegenden Maßregel einzulassen.

Sobald wir im Besitze des Namensverzeichnisses der in der Schweiz befindlichen geflüchteten Militärs und anderer Individuen sein werden, werden wir Euch die Namen derjenigen zur Kenntniß bringen, welche unter Art. 1 und 2 des Beschlusses fallen und die noch nicht haben bezeichnet werden können.

Wir zweifeln nicht daran, getreue, liebe Eidgenossen! daß Ihr, von der Nothwendigkeit unserer Schlußnahme überzeugt, Alles thun werdet, was in Euern Kräften liegt, um derselben eine genaue und beförderliche Vollziehung zu verschaffen. Ihr werdet uns gefälligst so bald als möglich Bericht und Anzeige zugehen lassen, welche Flüchtlinge in Folge dieses Beschlusses Euern Kanton verlassen haben, an welchem Tag sie abgereist sind, wohin sie sich begeben und ob sie mit einem Passe versehen worden seien.

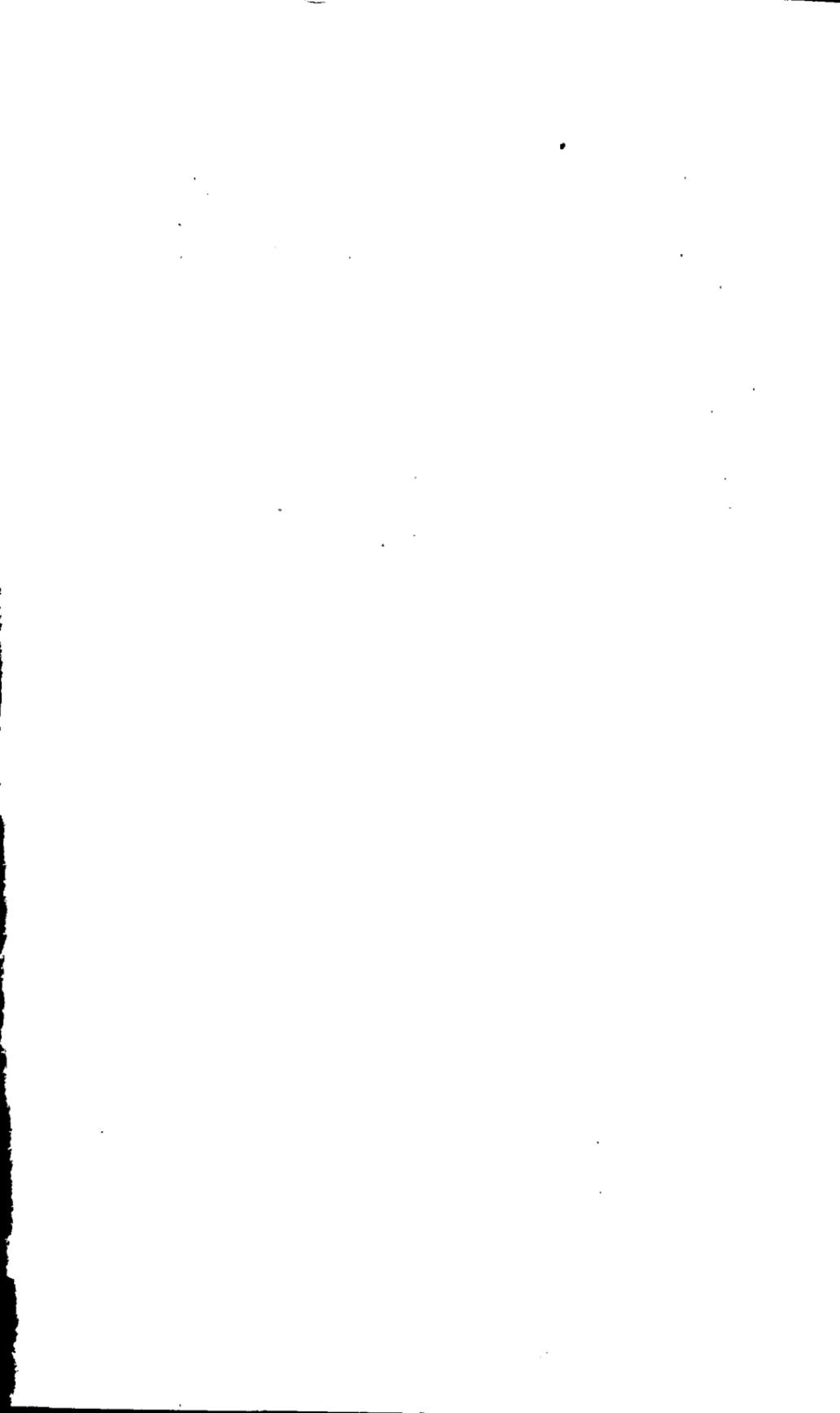
Wir unsererseits werden, im Gefühle der ganzen Verantwortlichkeit, welche auf uns wie auf Euch ruht, nichts verabsäumen, was geeignet sein dürfte, die Abreise der Masse dieser Flüchtlinge zu beschleunigen. Zu diesem Zwecke hat unser Präsident bei dem großherzoglich badischen Gesandten die erforderlichen Schritte bereits gethan; daselbe ist auch von unseren diplomatischen Agenten im Auslande geschehen und die dießfälligen Unterhandlungen dauern stets fort; endlich haben wir uns im nämlichen Sinne direkt und auf eindringliche Weise an die Regierungen

der Staaten, denen diese deutschen Flüchtlinge angehören, namentlich an Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel gewendet, um zu dem so wünschenswerthen Ziele zu gelangen.

Bis jedoch unsere ebenso gerechten als im wohlverstandenen Interesse jener Staaten liegenden Verwendungen einen günstigen Erfolg erreicht haben werden, laden wir Euch ein, der unentwegten Vollziehung unserer Kreis-schreiben und Beschlüsse jene thätige und aufrichtige Unterstützung angedeihen zu lassen, welche Euch anmit zu verdanken, uns zu hoher Befriedigung gereicht.

Wir ergreifen diesen Anlaß u. s. w.

(Folgen die Unterschriften.)



Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1849
Date	
Data	
Seite	253-260
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 128

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.